

Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein

Simone Ludewig,
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Resettlement

„Der Landtag bittet die Landesregierung ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorzubereiten, mit dem 500 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, vor allem Frauen und Kinder, aufgenommen werden.“ So knapp kann ein Landtagsbeschluss aussehen, der für 500 Schutzbedürftige der Beginn eines neuen Lebens in Schleswig-Holstein sein wird.

Am 5. Juli 2018 wurde der Beschluss gefällt, ein erster entsprechender Kabinettsbeschluss folgte am 25. September 2018. Im Februar 2019 richtet sich das mit der Vorbereitung und Umsetzung beauftragte Landesinnenministerium mit einer Auftaktveranstaltung an interessierte Kommunen, Stellen, Verbände, Vereine und Organisationen. Im Oktober 2019 sollen die ersten 125 Flüchtlinge zunächst aus Ägypten über den Weg des Landesaufnahmeprogramms einreisen. Der Fokus auf die Gruppe der Frauen und Kinder war bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden.

Die Aufnahme fügt sich insoweit in die Bundes- und EU-Konzepte ein, als dass die 500 Aufnahmeplätze Teil des im EU-Resettlement zugesicherten Kontingents von 50.000 Personen bis Ende 2019 sind und somit auch in den 10.200 in diesem Rahmen vom Bund zugesicherten Neuansiedlungen berücksichtigt wurden. Mit dieser frühzeitigen Zusicherung wurden dem Land die von der EU zugesicherten Fördermittel von 10.000 Euro pro Person gesichert. Das Aufnahmeprogramm wird allerdings nicht bis Ende 2019 umgesetzt sein. Bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 sollen jährlich ca. 125 Flüchtlinge aus Ägypten und Äthiopien angesiedelt werden. Diese Aufnahme erfolgt „on-top“, das heißt andere Bundesländer werden dadurch nicht in ihren regulären Aufnahmequoten entlastet.

Vorbereitung der Aufnahme

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage von Falldossiers zu durch das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) ausgewählten Fällen. Dabei wird es sich um vom UNHCR in Ägypten und Äthiopien registrierte Per-

sonen handeln. Die Dossiers von Flüchtlingen aus Syrien, Irak, Iran, Südsudan, Sudan, Eritrea und Somalia werden vom Landesinnenministerium gesichtet. Nach Interviews mit Landesbeauftragten wird eine schleswig-holsteinische Entscheidungskommission Fälle für das Programm auswählen. Hieran schließt letztendlich eine Sicherheitsüberprüfung und nach erfolgter Ausreisegenehmigung durch Ägypten schließlich die Ausreise nach Schleswig-Holstein an.

Anfang 2019 hat bereits eine fact finding mission des Landesinnenministeriums in Ägypten stattgefunden, um mit UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und lokalen Behörden die Umsetzung des Programms zu besprechen. Inländisch soll sich die Aufnahme und kulturelle Erstorientierung am Vorbild des Grenzdurchgangslagers in Friedland orientieren. In Friedland werden Flüchtlinge aus bundesweiten Resettlementprogrammen regelmäßig innerhalb ihrer ersten 14 Tag in Deutschland auf ein Leben in den aufnehmenden Kommunen vorbereitet. Die Unterbringung in Schleswig-Holstein wird zunächst in einem separaten Bereich der Erstaufnahme in Rendsburg erfolgen. Innerhalb von maximal drei Wochen sollen die Menschen durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf geeignete Kommunen verteilt werden. Hierfür wird unter anderem eine Ansprechstelle im Landesamt eingerichtet.

Geeignete Aufnahmeorte

Vereinzelt haben sich bereits Kommunen zu einer Aufnahme bereiterklärt. Vor dem Hintergrund, dass sich das Landesaufnahmeprogramm speziell an Frauen und Kinder mit traumatisierenden Gewalter-

fahrungen richtet, gilt es jedoch die Aufnahmeorte genau auf Ihre Eignung hinsichtlich der Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen zu prüfen. Die Verfügbarkeit, beziehungsweise die Erreichbarkeit von Traumatherapiezentren, Sprachmittler*innen, speziell qualifizierter medizinischer, insbesondere gynäkologischer Versorgung, geeigneter Kinderbetreuung, öffentlicher Verkehrsmittel und auch ehrenamtlicher Unterstützungsstrukturen muss hierbei dringend berücksichtigt werden. Bei der Vorbereitung sollte auch die vorausschauende Ausstattung der teilweise schon vorhandenen, aber oft auch bereits stark beanspruchten Regelsysteme bedacht werden.

In Schleswig-Holstein wurden auch bei der Ansiedlung von Jesidinnen bereits wertvolle Erfahrungen in der Aufnahme und Integration von Frauen und Kindern mit traumatisierenden Gewalterfahrungen gemacht. Auf diese Lehren kann nun Bezug genommen werden, um Versorgungs- und Auffangstrukturen vorzuhalten, statt diese erst mit erheblicher Verzögerung einzurichten, wenn der Bedarf bereits akut ist. Als praktische Vorsorgemaßnahmen wurde zum Beispiel bereits vorgeschlagen, relevante Informationen wie die Kontaktdaten zu speziell qualifizierten Gynäkolog*innen zu sammeln und zu verbreiten. Auch die ehrenamtliche Unterstützung könnte von einer Engagementsstrategie profitieren, die sich nicht erst als Reaktion auf vorhersehbare Herausforderungen entwickeln sollte.

Die Aufnahme nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus Gründen des Krieges im Heimatland bringt für die aufnehmenden Kommunen weiterhin die Aufgabe mit sich, die aufgenommenen Personen entsprechend des Asylbewerberleistungsgesetzes zu versorgen. Damit verbunden ist auch eine erhebliche materielle Schlechterstellung der Flüchtlinge, beispielsweise gegenüber den 2.900 nach § 23 Absatz 4 AufenthG bis Ende des Jahres in Deutschland aufzunehmenden Flüchtlingen. So wird unter anderem beim Zugang zu Integrationskursen oder der ärztlichen oder therapeutischen Versorgung der Frauen und Kinder viel von der Bereitschaft und dem Engagement auf kommunaler Ebene abhängen. Für diese handelt es sich ferner um alternative Aufnahmen, sie können sich die Ansiedlungen also auf ihre sonstigen Verpflichtungen anrechnen. Eine Aufnahme nach einem nach SGB II berechtigendem Titel wäre wünschenswert gewesen, aber scheint

nicht mit den Interessen der Bundesrepublik, insbesondere mit denen des Bundesinnenministeriums, vereinbar zu sein.

Vorausschauend handeln

Gerade vor diesem Hintergrund ist die angekündigte Vorbereitungszeit der Kommunen von nicht mehr als zehn Tagen für die konkrete Aufnahme knapp. Der Vorschlag einer vorgesteuerten Aufnahme in größeren Gruppen sollte deshalb in der Umsetzung Berücksichtigung finden. So bestünde die Möglichkeit spezielle Angebote zu entwickeln, die den Bedürfnissen der über das Aufnahmeprogramm Zuziehenden entsprechen. Solche Angebote langfristig und zu jedem Zeitpunkt durchlässig für vereinzelte Ansiedlungen über das Programm vorzuhalten, würde Gemeinden zu viel abverlangen. Auch der Bericht zum Aufnahmeprogramm der Landesregierung betont eine unabdingbare „frühzeitige Unterrichtung und Einbindung der kommunalen Aufnahmestrukturen“. Diese sollte für alle Beteiligten gegenseitig faire Bedingungen und Erwartungen zum Ziel haben.

Das mit der Vorbereitung und Umsetzung beauftragte Landesinnenministerium hat eine Strategie mit nicht weniger als 29 Bausteinen und Handlungsfeldern für fünf Phasen des Programms entwickelt. Diese Phasen unterteilen Konzept und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, Aufnahme und Einreise, Unterbringung und Integration sowie Auswertung und Übertragung. Nicht berücksichtigt sind in dieser Planung Perspektiven auf Familiennachzug oder -zusammenführung. Dem stehen anscheinend die Interessen des Bundes (kein Familiennachzug jenseits der 1.000 im Monat) und anderer Bundesländer (keine Möglichkeit auf Wohnsitzverlagerung außerhalb von Schleswig-Holstein) entgegen.

Optionen zur Herstellung der Familieneinheit werden spätestens für die Integrationsphase allerdings relevant werden. Bereits bei der Auswahl soll die Integrationsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Zielgruppe – traumatisierte Frauen und Kinder sowie immerhin fünf Prozent Schwersterkrankte – wird dieser Faktor schwierig zu beurteilen sein. Jedenfalls könnten Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen ein relevanter Faktor sein. Mit Erwartungen einer zeitnahen Integration in (Aus-) Bildungsangebote

oder auch in den Arbeitsmarkt sollte bei dieser besonderen Gruppe erfahrungsgemäß vorsichtig umgegangen werden. Die Integration wird deshalb sehr erheblich von zielgruppengerechten, kultursensiblen und traumpädagogischen Fördermöglichkeiten abhängen.

Es ist verständlich und erscheint sinnvoll, dass sich Schleswig-Holstein bei der Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms auf bestehende Strukturen, Systeme und Methoden besinnt – sich beispielsweise an der kulturellen Erstorientierung in Friedland orientiert, erfolgreiche Angebote wie WiSH-Kurse (Willkommen in Schleswig-Holstein) überträgt oder auf Kompetenzen und Erfahrungen der Regelstrukturen sowie erfolgreiche Projekte wie TiK-SH (Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren) aufbaut. Das Land hat in der Vergangenheit bereits Menschen, auch solche mit besonderen Bedürfnissen, erfolgreich aufgenommen und integriert. Die zusätzliche Herausforderung an die Regelsysteme durch die Aufnahme von 500 Personen, die explizit nach Risikokriterien für einen gesteigerten Unterstützungsbedarf ausgewählt werden, ist allerdings nicht unerheblich. Deshalb sollte die Aufnahme mit einer bedarfsgerechten Aufstockung dieser Strukturen einhergehen.



Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat für Interessierte, interessierte Kommunen und andere Stakeholder eine Kontaktadresse unter landesaufnahmeprogramm.500@im.landsh.de eingerichtet.